Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 127: Niedersachsenring / Kaiser-Wilhelm-Ring

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den Flurstücken Flur 115 Nr. 264, 265, 266 und 676 und Flur 116 Nr. 4 zugunsten der Anlieger.

Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte auf den Flurstücken Flur 114 Nr. 314, Flur 115 Nr. 730 tlw., Flur 116 Nr. 366 tlw. und Flur 117 Nr. 639 zugunsten der Erschließungsträger.

1. Änderung vom 27.06.1975

1. Die für den nordöstlichen Teil des Flurstücks 52 der Flur 117 getroffene Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ wird aufgehoben und durch die Festsetzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ gemäß § 9 (1) Nr. 3 BBauG ersetzt.

2. Die für Teile der Flurstücke 52, 54, 55 und 645 der Flur 115 gemäß § 9 (4) BBauG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Festsetzung als „Fläche für Bahnanlagen“ wird in den durch violette Eintragungen im Plan kenntlich gemachten Ausmaße durch die Festsetzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ gemäß § 9 (1) Nr. 3 BBauG ersetzt.

3. Die für die Ostseite des Mühlenweges im Bereich des Flurstücks 60 der Flur 117 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie wird, wie im Plan in violetter Farbe dargestellt, nach Westen zurückgenommen und die für die geplante Breite des Mühlenweges nicht mehr benötigte Fläche in das östlich angrenzende „Allgemeine Wohngebiet“ einbezogen.

4. Die im Einmündungsbereich der Staufenstraße in den Kaiser-Wilhelm-Ring vor dem Grundstück Staufenstraße 50 im Flurstück 272 der Flur 115 und vor den Grundstücken Staufenstraße 54, 56 und 58 im Flurstück 364 der Flur 116 festgesetzten Straßenbegrenzungslinien werden nach Süden bzw. Südosten auf die Südgrenze des Flurstücks 272 bzw. Südostgrenze des Flurstücks 364 zurückgenommen und durch die Änderung betroffenen Flächen in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen. Ebenso wird im Bereich des Grundstücks Kirchstraße 2 die im Flurstück 1 der Flur 116 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie nach Süden auf die Südgrenze des Flurstücks 1 der Flur 116 zurückgenommen und die durch die Änderung betroffene Fläche in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe